

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 18. Dezember 2018, Zahl: 520-Bla/2018, mit der eine Hundeverbotzone verfügt wird (Hundeverbotzonen-Verordnung)

Gemäß §§ 9 und 13 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die im nördlichen Bereich des „Tiebelparkes“ gelegene und über die sogenannte „Wirtschaftsbrücke“ in der Gurktaler Straße zugängliche Parzelle 7/2, KG 72308 Feldkirchen (rot schraffierte Fläche in der Anlage zu § 1).
- (2) Der beiliegende „Lageplan Tiebelpark“ der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Geschäftszahl: 14570-A13-V1-P, vom 11.06.2018 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Erklärung zur Verbotszone

Die in § 1 dieser Verordnung angeführte Parzelle wird zur Hundeverbotzone erklärt.

§ 3

Kundmachung

- (1) Die Verbotszone ist durch die Anbringung von Tafeln kundzumachen.
- (2) Die Anbringung der Tafeln erfolgt entsprechend der Anlage zu § 1 dieser Verordnung.

§ 4

Verbotsbestimmungen

- (1) In die Hundeverbotszone dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (2) Es ist verboten, Hunde in die Hundeverbotszone hineinlaufen zu lassen.

§ 5

Strafbestimmung

Wer den Verboten des § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 15 des K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 2.500, im Wiederholungsfall bis zu € 5.000 zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Tafeln gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Treffner